

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Dr. Otto Suwelack GmbH & Co. KG

1. Geltung

Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht auf sie Bezug nehmen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Verzicht auf diese Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preise

Die Preise verstehen sich in Euro und gelten, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, ab Lieferwerk bzw. ab Lager. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe nicht enthalten. Sie ist zusätzlich zu zahlen.

3. Zahlungen

Alle Zahlungen an uns sind netto Kasse ohne Abzug kostenfrei sofort nach Lieferung und Rechnungserteilung zu leisten.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Diskont-, Wechselspesen und sonstige Kosten trägt der Käufer.

Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sind wir berechtigt, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingekommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen. Wir sind nur dann nicht berechtigt, die offenstehenden Forderungen sofort fällig zu stellen, wenn der Käufer unverschuldet in Zahlungsrückstand geraten ist.

4. Vorgaben des Käufers

Falls der Käufer den Einsatz von Verpackungsmaterialien und / oder Produktkennzeichnungen auf Verpackungsmaterialien vorgibt, so trägt der Käufer die Verantwortung für die Übereinstimmung der Verpackungsmaterialien mit dem geltenden Recht in der Lebensmittelbranche. Weiterhin trägt der Käufer in diesem Fall die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Produktkennzeichnung (z.B. hinsichtlich Deklarationspflichten). Wir verpflichten uns, dem Käufer alle produktspezifischen Informationen (z.B. Allergen-Daten) zur Verfügung zu stellen.

Falls der Käufer Produkt bestellt, trägt der Käufer die Verantwortung für die Übereinstimmung mit dem Lebensmittelrecht.

5. Lieferung

Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Käufers, auch bei Einsatz unserer eigenen Transportmittel. Falls uns oder dem Transportunternehmen ohne unser Verschulden der Versand unmöglich wird oder dieser sich verzögert, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware mit dem Zugang der Anzeige der Versandfertigkeit auf den Käufer über.

Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

6. Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne Weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Solche offensichtlichen Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferdatum schriftlich bei uns beanstandet werden. Nicht offensichtliche Mängel, die erst später erkannt werden, müssen innerhalb einer Woche nach dem Erkennen durch den Käufer schriftlich bei uns beanstandet werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

Garantien sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Ein Hinweis auf handelsübliche Qualitätsbezeichnungen und Muster begründet keine Garantie.

Soweit ein Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten

zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Jegliche Ansprüche des Käufers wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vorsatzes. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

Die Prüfung der Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Käufer vorgesehenen Zweck sowie die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittel- und Kennzeichnungsrechts, obliegt allein dem Käufer.

7. Haftungsbeschränkung

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine wesentlichen Vertragspflichten oder Garantien betreffen, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursachen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Vorstehende Regelung gilt für sämtliche Schäden, auch für Schäden im Rahmen der Nachbesserung, für Verzugsschäden etc. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

Unsere Haftung wegen berechtigter Ansprüche des Käufers aus der Lieferung von mangelhafter Ware ist auf solche Fälle begrenzt, die vom Deckungsumfang und der Deckungssumme unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abgedeckt sind

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer unsere wechselseitige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Beendigung unserer wechselseitigen Haftung.

Die Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Auch die aus der Be- oder Verarbeitung entstandene Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Vermischung oder Verarbeitung unserer Ware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der durch Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Sache im Verhältnis der Summe der Rechnungswerte unserer und der verwendeten fremden Ware zu. Die neue Sache ist nicht als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum auch als Sicherung der Saldoforderung gegen den Käufer.

Der Käufer darf unser Eigentum, auch die durch Vermischung, Be- oder Verarbeitung entstandenen Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Zur Weiterveräußerung ist der Verkäufer nur dann berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen hieraus samt aller Nebenrechte in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

Die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen – oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen Dritte im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware tritt der Käufer sämtlich an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit uns nicht gehörenden Waren, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Betrag unserer Rechnung zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilwert am Miteigentum entspricht. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine Saldoforderung.

Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß den vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei den von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unser Fakturenwert und bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Höhe der abgetretenen Forderung maßgeblich.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für uns und den Käufer ist Billerbeck.

Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Münster (Westfalen).

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.